

Bielefeld, 02. September 2020
69500/223/229

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Antragsfrist Corona-Überbrückungshilfe

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass die Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe bis zum **30.09.2020** verlängert wurde. Gerne überprüfen wir für Sie, ob Sie zu den antragsberechtigten Personen bzw. Unternehmen gehören und stellen – sofern möglich – auch den Antrag für Sie. Hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Überbrückungshilfe verweisen wir auf unser Rundschreiben aus August 2020. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an.

2. Zweites Familienentlastungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 29.07.2020 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) beschlossen. Zentrale Elemente sind eine Erhöhung des Kindergelds sowie die Anhebung des Grundfreibetrags. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Familienleistungen, ein gestiegenes Existenzminimum für Steuerpflichtige und deren Kinder sowie der Ausgleich der sogenannten kalten Progression.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

USt-IdNr.: DE247732143

Die kalte Progression bewirkt eine Verringerung des Realeinkommens, wenn die Steigerung des Einkommens nach dem Steuerabzug nicht höher ist als die Inflationsrate.

Durch das Gesetz erhöht sich das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um jeweils EUR 15,00 im Monat auf EUR 219,00 für das erste und zweite Kind, um EUR 225,00 für das dritte Kind und um EUR 250,00 für jedes weitere Kind. Der Kinder- und der Betreuungsfreibetrag steigen gleichmäßig jeweils um EUR 144,00 im Jahr für jeden Elternteil auf EUR 2.730,00 (Kinderfreibetrag) bzw. auf EUR 1.464,00 (Betreuungsfreibetrag). Die zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge steigen damit insgesamt auf EUR 8.388,00 für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Der Grundfreibetrag sowie der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen steigen in Stufen. So erfolgt jeweils eine Anhebung um EUR 288,00 im Veranlagungszeitraum (VZ) 2021 auf EUR 9.696,00 und im VZ 2022 auf EUR 9.984,00.

Zum Ausgleich der kalten Progression sieht der Gesetzesentwurf vor, die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die VZ 2021 und 2022 anzupassen. Somit käme z. B. der Spitzensteuersatz von 45 % erst ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 274.613,00 (VZ 2021) bzw. EUR 278.732,00 (VZ 2022) zur Anwendung.

3. Rückwirkende Erhöhung der Innovationsprämie für Kraftfahrzeuge

Die Bundesregierung beschloss im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Abfederung der Corona-Krise eine Innovationsprämie für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge sowie Plug-in-Hybridmodelle, bei dem der Förderanteil des Staates verdoppelt wird. Die zusätzliche Förderung gilt rückwirkend ab dem 03.06.2020 und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Sie setzt sich zu zwei Dritteln aus Bundesmitteln und zu einem Drittel aus einem Eigenanteil der KFZ-Hersteller zusammen.

Von der Innovationsprämie profitieren Käufer von Elektro-Neufahrzeugen, die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden, und Käufer von Elektro-Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist. Für Gebrauchtfahrzeuge gelten die Fördersätze für einen Nettolistenpreis von über EUR 40.000,00, auch wenn der ursprüngliche Kaufpreis weniger als EUR 40.000,00 betrug.

Für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge mit einem **Nettolistenpreis von bis zu EUR 40.000,00** ergibt sich eine Förderung von bis zu EUR 9.000,00 (EUR 6.000,00 aus Bundesmitteln und EUR 3.000,00 als Eigenanteil des Herstellers). Plug-in-Hybridfahrzeuge dieser Preiskategorie werden mit insgesamt EUR 6.750,00 gefördert (EUR 4.500,00 aus Bundesmitteln und EUR 2.250,00 als Eigenanteil des Herstellers).

Bei einem **Nettolistenpreis von mehr als EUR 40.000,00** ergibt sich für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge eine Förderung von EUR 7.500,00 (EUR 5.000,00 aus Bundesmitteln plus EUR 2.500,00 als Eigenanteil des Herstellers). Plug-in-Hybridfahrzeuge dieser Preisklasse werden mit insgesamt EUR 5.625,00 gefördert (EUR 3.750,00 aus Bundesmitteln plus EUR 1.875,00 als Eigenanteil des Herstellers).

Die Innovationsprämie kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Der Antrag sowie weitere Informationen sind auf der Webseite des BAFA unter www.bafa.de zu finden.

4. Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Zum 01.01.2020 führte der Gesetzgeber die degressive Abschreibung wieder ein. Danach kann der Steuerpflichtige bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die **nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt** worden sind, statt der Absetzung für Abnutzung (AfA) in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) bemessen. Begünstigt sind nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige angeschafft hat.

Die degressive AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restwert vorgenommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.

Beispiel: Ein Wirtschaftsgut, dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 8 Jahre beträgt, wurde am 02.01.2020 für EUR 50.000,00 angeschafft. Aufgrund eines hohen Verschleißes in den ersten Jahren soll es degressiv abgeschrieben werden. Die AfA beträgt im Erstjahr 2020 das 2,5-fache der linearen AfA (linear bei 8 Jahren = 12,5 %), also 31,25 %, jedoch **maximal 25 %** der Anschaffungskosten von EUR 50.000,00 = EUR 12.500,00. Der Restbuchwert der Anlage beträgt zum 31.12.2020 EUR 37.500,00. Für das Jahr 2021 beträgt die degressive AfA dann 25 % des Restbuchwerts von EUR 37.500,00 = EUR 9.375,00. In den Folgejahren wird immer vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahrs – im Beispielsfall von EUR 28.125,00 – ausgegangen.

Bitte beachten Sie! Wird das Wirtschaftsgut nicht im Januar, sondern z. B. im September 2020 angeschafft, kann nur der anteilige Jahres-AfA-Betrag für die degressive AfA im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung geltend gemacht werden, hier 4/12.

Wird die degressive Abschreibung für ein Wirtschaftsgut über die gesamte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angewendet, kann es zu keiner vollständigen Abschreibung auf EUR 0,00 für dieses Wirtschaftsgut kommen. Aus diesem Grund wird in der Praxis regelmäßig in dem Jahr zur linearen AfA übergegangen, von dem ab die lineare Restwertabschreibung größer ist als die degressive Abschreibung.

Die degressive AfA kann nicht bei der Erzielung von Überschusseinkünften, z. B. den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, angewendet werden.

Liegen für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vor, können diese neben der degressiven AfA in Anspruch genommen werden. Des Weiteren kann für das Wirtschaftsgut – unter weiteren Voraussetzungen – zusätzlich ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden.

Sollten Sie Fragen rund um das Thema der degressiven Abschreibung haben, sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

5. Verfahrensdokumentation

Das BMF-Schreiben „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz GoBD) vom 29.11.2019 stellt klar, dass sich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht nur auf die elektronisch geführten Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen beschränkt, sondern darüber hinaus auch die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche der im Unternehmen eingesetzten Systeme zur Datenverarbeitung (DV) mit einschließt. Aus diesem Grund fordert das BMF-Schreiben für jedes eingesetzte DV-System, mit dem für die Besteuerung erhebliche Daten generiert, be- oder verarbeitet werden, eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des jeweils beschriebenen DV-Systems vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die Verfahrensdokumentation soll verständlich und damit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sein. Die konkrete Ausgestaltung einer Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität und der Diversifikation der Geschäftstätigkeit, der Organisationsstruktur und des eingesetzten Datenverarbeitungssystems des Unternehmens.

Auch wenn die Erstellung einer Verfahrensdokumentation lediglich in einem von der Finanzverwaltung formulierten BMF-Schreiben gefordert und nicht durch eine gesetzliche Grundlage normiert wird, steigt die Zahl der Fälle, in denen im Vorfeld einer Betriebsprüfung – d.h. bevor der Betriebsprüfer physisch vor Ort erscheint – vom Prüfer neben der Bereitstellung der Buchführungs- und Jahresabschlussdaten auch eine Verfahrensdokumentation eingefordert wird. Kann der Steuerpflichtige keine Verfahrensdokumentation vorlegen, drohen zumindest dann keine negativen Folgen, wenn die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der DV-gestützten Prozesse auch ohne Verfahrensdokumentation nicht beeinträchtigt wird. Anderenfalls droht die Gefahr, dass sich die Betriebsprüfung – je nach der Schwere der Beeinträchtigung – zu einer Schätzung befugt sieht.

Um einer Diskussion im Rahmen Ihrer Betriebsprüfung von Beginn an aus dem Wege zu gehen, empfehlen wir Ihnen, für die in Ihrem Unternehmen eingesetzten DV-Systeme, mit denen für die Besteuerung erhebliche Daten erzeugt, be- oder verarbeitet werden, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen. Sofern Sie hierbei unsere Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns an.

6. Neuregelung der EU-Entsenderichtlinie

Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsendet werden, verdienen häufig weniger als ihre einheimischen Kollegen. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen im EU-Entsendegesetz soll sich das ändern.

Das Gesetz zur Umsetzung der geänderten EU-Entsenderichtlinie soll dafür sorgen, dass es den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit am gleichen Ort gibt und dass ausländische Arbeitnehmer künftig stärker als bislang von den in Deutschland geltenden Arbeitsbedingungen profitieren. Hier die Neuregelungen im Überblick:

- Entsandte Arbeitnehmer haben nicht mehr nur Anspruch auf den Mindestlohn, sondern auch auf den Tariflohn aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen.
- Arbeitnehmer aus dem Ausland erhalten künftig Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Schmutz- und Gefahrenzulagen, sofern diese allgemein gezahlt werden.
- Zahlt der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Zulage für Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, darf dieser Betrag nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.
- Der Arbeitgeber zahlt die Reisekosten, wenn er entsandte Arbeitnehmer im Inland dienstlich auf Reisen schickt.
- Künftig gelten für Beschäftigte aus dem Ausland nach zwölf Monaten grundsätzlich alle in Deutschland vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen. Eine Fristverlängerung um sechs Monate kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden.
- Der Straßenverkehrssektor ist von den Änderungen ausgenommen, sodass die geplanten Regelungen nicht für Fernfahrer gelten.

Hinweis: Die Neuregelung ist bereits am 30.07.2020 in Kraft getreten.

Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, sprechen Sie uns bitte jederzeit gerne an.

7. Zustimmung des Elternteils bei Flugreisen in das Ausland

Bei getrenntlebenden Eltern kann der jeweils betreuende Elternteil grundsätzlich über Auslandsreisen des bei ihm lebenden gemeinsamen Kindes allein entscheiden, wenn die Reise nicht mit Nachteilen bzw. Gefahren für das Kind verbunden ist. Daher boten bislang Flugreisen in das europäische Ausland wenig Anlass für Streitigkeiten.

In einem vom Oberlandesgericht Braunschweig (OLG) am 30.07.2020 entschiedenen Fall hatte eine Mutter in den Sommerferien mit den beiden gemeinsamen Kindern eine Flugreise nach Mallorca gebucht. Der von der Mutter getrenntlebende Vater der Kinder war damit nicht einverstanden.

Die Richter des OLG kamen zu dem Urteil, dass die Flugreise eines getrenntlebenden Elternteils mit den gemeinsamen Kindern in der **Zeit der Corona-Pandemie** keine Angelegenheit des täglichen Lebens mehr ist und daher der **Zustimmung des anderen Elternteils bedarf**.

8. Erhöhung unserer Gebühren für die Offenlegung von Jahresabschlüssen

Seit der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers im Jahr 2007 bieten wir Ihnen unsere Dienstleistung der Offenlegung Ihres Jahresabschlusses gem. §§ 325 HGB ff. zu einem konstanten Pauschalpreis – abhängig vom Umfang der Veröffentlichungsdaten – an. Zum 01.01.2021 werden wir die Kostensteigerungen der vergangenen Jahre durch Anhebung dieser Pauschalen um jeweils EUR 50,00 zzgl. Umsatzsteuer berücksichtigen.

9. Elektronische Rechnungstellung durch den Steuerberater

Bereits in unserem letzten Rundschreiben hatten wir Sie darüber informiert, dass der Steuerberater seinen Mandanten Rechnungen nunmehr auch auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen darf. Voraussetzung für den elektronischen Versand der Rechnun-

gen ist, dass der Mandant dem elektronischen Versand schriftlich zustimmt. Auf vielfachen Wunsch unserer Mandanten fügen wir diesem Rundschreiben eine vorgefertigte Vereinbarung bei, mit der Sie dem ausschließlichen elektronischen Versand unserer Rechnung zustimmen können. Senden Sie uns hierzu bitte zwei unterzeichnete Exemplare zu. Eine von uns gezeichnete Ausfertigung erhalten Sie umgehend zurück. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner